

Eigenerklärung für Alleinerziehende mit Kindern

gemäß Art. 5 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in der geltenden Fassung

Die/der Unterfertigte _____,

geboren am _____ in _____ und wohnhaft in

der/am _____ Straße/Platz

ERKLÄRT

im Zusammenhang mit der Einschreibung der oder des Minderjährigen

IM VOLLEN BEWUSSTSEIN DER STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG UND DER ENTSPRECHENDEN STRAFEN UNWAHRER BESCHEINIGUNGEN UND ERKLÄRUNGEN GEMÄSS ART. 76 des DPR NR. 445/2000

UNTER EIGENER VERANTWORTUNG:

zum Zeitpunkt der Vorlegung des Einschreibegesuchs aus einem der folgenden Gründe NICHT mit dem anderen Elternteil im selben Haushalt zu leben:

- a) nicht erfolgte Anerkennung des Kindes vonseiten des anderen Elternteils;
- b) Witwenschaft;
- c) gerichtliche Trennung / Scheidung;
- d) Ausschluss des anderen Elternteils von der Ausübung der elterlichen Gewalt oder Entfernung aus dem gemeinsamen Haushalt;
- e) Trennung nicht verheirateter Eltern, die eine schriftliche Privatvereinbarung unterzeichnet haben oder für die das zuständige Gericht eine diesbezügliche Maßnahme erlassen hat.

Im vollen Bewusstsein der Vorgaben gemäß Art. 71 des DPR Nr. 445/2000 i.d.g.F. in Sachen Überprüfungen und Kontrollen, **ermächtige ich die Körperschaft, direkte Kontrollen bei den zuständigen Behörden zwecks Überprüfung des Wahrheitsgehalts der hier enthaltenen Daten durchzuführen**. Bei einem etwaigen Widerspruch können die angeforderten Leistungen nicht erbracht werden.

Ich erkläre weiter, dass alle hier enthaltenen Angaben und Informationen **der Wahrheit entsprechen** und dass keine wesentlichen Daten unterlassen worden sind. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass **unwahre oder unvollständige Erklärungen strafrechtlich geahndet werden können** und zur **Aberkennung aller unrechtmäßig zuerkannten Rechte führen** (DPR vom 28.12.2000, Nr. 445 i.d.g.F.).

- Abschließend **verpflichte ich mich, sämtliche Änderung relevanter Situationen und Daten unverzüglich mitzuteilen**. Die nicht erfolgten Mitteilungen werden von der Verwaltung als Unterlassungen eingestuft und gemäß den oben angegebenen Gesetzesbestimmungen geahndet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, führt Amt für Familiendienste Stichprobenkontrollen an mindestens 6 Prozent der genehmigten Anträge durch.

Datum

Unterschrift der erklärenden Person

(im Beisein der zuständigen Beamtin oder des zuständigen Beamten)*

* Als Alternative zur Unterzeichnung vor der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten, kann auch eine Ablichtung des gültigen Personalausweises beigelegt werden.